

VEREIN JUSTICEF

STATUTEN DES VEREINS JUSTICEF

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Unter dem Namen „Verein justiceF“ besteht ein Verein, dessen Sitz vom Vorstand bestimmt wird. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Es gelten, sofern die nachstehenden Statuten nichts anderes vorschreiben, die Art. 60 - 79 ZGB.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe weltweit. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung, Förderung und Begleitung von internationaler Entwicklungszusammenarbeit. Er ist dafür besorgt, dass die Projekte in Qualität und Leistung sowohl dem Standard der Dachorganisation „justiceF Oberhausen“ in Deutschland wie auch dem Schweizerischen Standard entsprechen. Dabei konzentriert sich der Verein auf folgende Instrumente:

- a) die Förderung angepasster Bildungsmaßnahmen im weitesten Sinne, auch und insbesondere durch die ideelle, inhaltliche und finanzielle Unterstützung von Alphabetisierungs-, Grundbildungs- oder Berufsbildungsmaßnahmen in den benachteiligten Ländern;
- b) die nachhaltige Integration marginalisierter Bevölkerungsgruppen in wirtschaftliche und soziale Prozesse und Entwicklungen, auch und insbesondere durch die Förderung angepasster Beschäftigung in benachteiligten Ländern, insbesondere durch die ideelle, inhaltliche und finanzielle Unterstützung von Projekten oder Initiativen, die Beschäftigung für benachteiligte Personen schaffen
- c) die enge Zusammenarbeit mit den betroffenen benachteiligten Bevölkerungsgruppen, auch und insbesondere durch partnerschaftliche und bedürfnisorientierte Realisierung von Projekten und Programmen in den Bereichen Bildung, Ausbildung, Beschäftigung und Förderung selbstständiger Wirtschaftstätigkeit;
- d) die Durchführung oder Förderung von Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie angepasster und innovativer Forschung, die dem Vereinszweck förderlich ist;
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen, sofern diese die Zwecke des Vereins unterstützende Interessen verfolgen, insbesondere durch partnerschaftliche Kooperation auf allen Ebenen zur Umsetzung der Vereinszwecke.

Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der Entwicklungshilfe in den im Absatz 2 genannten Bereichen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Mitglied werden können alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen und sich aktiv oder passiv an dessen Tätigkeiten und Aktionen beteiligen wollen oder können. Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand anlässlich seiner Sitzungen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, ohne dass hierfür Gründe angegeben werden. Ein solcher Ausschluss bedingt jedoch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

Wahl des Vorstandes

Wahl der Rechnungsrevisoren

Abnahme der Jahresrechnung

Beschluss über alle anderen ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte

4. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst. Er kann ausgeschiedene Mitglieder in eigener Kompetenz für die laufende Amtsperiode ersetzen. Er kann sich selber ergänzen in dem Fall, in welchem die Maximalzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder nicht erreicht wurde. Solche Wahlen sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sofern dafür nach Gesetz oder Statuten nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung des Vereins nach aussen und kann die Geschäftsführung auch einer oder mehreren Personen übertragen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

5. DIE RECHNUNGSREVISOREN

Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen. Sie sind befugt auch während des Geschäftsjahres die Einhaltung der Reglemente betreffend Rechnungsführung, Budget und Buchhaltung zu kontrollieren.

6. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

7. MITGLIEDERBEITRAG

Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dabei soll der Grundsatz eingehalten werden, dass natürliche Personen einen tieferen Beitrag entrichten, als juristische Personen oder Handelsgesellschaften.

8. AUSTRITT AUS DEM VEREIN

Ein Mitglied kann seinen Austritt jeweils auf das Ende eines Jahres einreichen. Es hat weder Anspruch auf eine Rückerstattung des entrichteten Beitrages noch auf das Vereinsvermögen.

9. STATUTENÄNDERUNGEN

Statutenänderungen können nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder.

10. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung und einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden.

11. VERWENDUNG VEREINSVERMÖGEN BEI AUFLÖSUNG

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zürich, den 07. Februar 2005 + 10. Dezember 2005
Revidiert am 23. November 2006

Clemens Plewnia

Rosmarie Huber

Werner Schmidt